

Benennung Wirkung in Dioptrien	Preisgruppe			
	A	B	C	D
b) Zuschläge für Prismen				
achsensymmetrisch				
prismatische Wirkung				
bis 3,0 pr D	1,65	1,45	1,20	1,10
5,0 pr D	2,50	2,15	1,30	1,60
10,0 pr D	3,35	2,90	2,40	2,15
astigmatisch				
prismatische Wirkung				
bis 3,0 pr D	3,35	2,90	2,40	2,15
5,0 pr D	4,20	3,60	3,—	2,70
10,0 pr D	5,—	4,30	3,60	3,25

Preisverordnung Nr. 391.

— Verordnung
zur Änderung der Preisverordnung Nr. 177 über
die Preisbildung im Augenoptiker-Handwerk —

Vom 15. Oktober 1954

Auf Grund des § 8 der Verordnung vom 15. Juni 1950 über die Preisbildung im Handwerk (GBl. S. 510) wird die Preisverordnung Nr. 177 vom 1. September 1951 — Verordnung über die Preisbildung im Augenoptiker-Handwerk — (GBl. S. 823) wie folgt geändert:

§ 1

(1) Die dem § 2 Abs. 1 der Preisverordnung Nr. 177 beigefügte Regelleistungspreisliste Anlage B — Brillengläser — wird durch die neue erweiterte Regelleistungspreisliste für das Augenoptiker-Handwerk — Brillengläser — ersetzt. Dieselbe erscheint als Sonderdruck Nr. 51* des Gesetzblattes/Zentralblattes und wird hiermit für rechtsverbindlich erklärt.

(2) Die Preise der Regelleistungspreisliste sind in die Preisgruppen A, B und C unterteilt. Die Unterteilung entspricht den Bestimmungen der Preisverordnung Nr. 390 vom 20. Oktober 1954 — Verordnung über die Regelung der Preise für Brillengläser — (GBl. S. 855).

(3) Bei Verwendung von Brillengläsern der Preisgruppe „D“ darf der Augenoptiker die Preise der Preisgruppe „C“ der Regelleistungspreisliste berechnen.

§ 2

Alle übrigen Bestimmungen der Preisverordnung Nr. 177 vom 1. September 1951 (GBl. S. 823) und der Preisverordnung Nr. 262 vom 25. August 1952 (GBl. S. 788) bleiben unverändert.

Die Fußnote der Anlage C der Preisverordnung Nr. 177 bezüglich der Umsatzsteuer (Seite 829) sowie der letzte Satz des § 1 der Preisverordnung Nr. 262 sind zu streichen.

In den Regelleistungspreisen für das Augenoptiker-Handwerk ist die Umsatzsteuer enthalten.

§ 3

Diese Preisverordnung tritt am 20. November 1954 in Kraft.

Berlin, den 15. Oktober 1954

Ministerium für Maschinenbau

Rau

Stellvertreter des Ministerpräsidenten

* Zu beziehen ab in. November 1954 über den örtlichen Buchhandel oder über das Buchhaus Leipzig, Leipzig C 1, Querstraße 4-6.

Zweite Durchführungsbestimmung*
zur Verordnung zur Beschleunigung des Transportraumumlaufs in der Binnenschifffahrt.

Vom 30. Oktober 1954

Zur Bewältigung des Transportes der aus dem Ernteaufkommen des Jahres 1954 und der durch Zusatzproduktion im Rahmen des neuen Kurses anfallenden Güter muß die zügige Be- und Entladung des Schiffsraumes sichergestellt werden.

Im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen wird daher auf Grund des § 13 der Verordnung vom 4. März 1954 zur Beschleunigung des Transportraumumlaufs in der Binnenschifffahrt (GBl. S. 290) folgendes bestimmt:

§ 1

Vom 1. November 1954 bis zum 15. Januar 1955 werden die Sätze der Schiffslieggebabe gemäß § 7 der Ersten Durchführungsbestimmung vom 4. März 1954 zur Verordnung zur Beschleunigung des Transportraumumlaufs in der Binnenschifffahrt (GBl. S. 291)

auf 1 DM je Tonne

erhöht.

§ 2

Diese Durchführungsbestimmung tritt am 1. November 1954 in Kraft.

Berlin, den 30. Oktober 1954

Staatssekretariat für Schifffahrt

Hess

Stellvertreter des Staatssekretärs

Dritte Durchführungsbestimmung**
zur Verordnung über Maßnahmen zur Sicherung
des Schrottaufkommens.

— Schrotterklärungen —

Vom 20. Oktober 1954

Auf Grund des § 11 der Verordnung vom 6. August 1953 über Maßnahmen zur Sicherung des Schrottaufkommens (GBl. S. 923) wird über die Handhabung von Schrotterklärungen folgendes bestimmt:

§ 1

(1) Die Schrotterklärung ist schriftlich zu erteilen und muß dem Eigentümer bzw. Rechtsträger und dem Nutzungsberechtigten so zur Kenntnis gebracht werden, daß eine Kontrolle der Einhaltung der Rechtsmittelfrisen möglich ist.

* 1. Durchfb. (GBl. 9. 291)

** 2. Durchlb (GBl. S. 731)